

12 C 9103

Verkündet am 11.09.2003

Dr. Sonnentag, Richter

Amtsgericht Königswinter

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Valeri [REDACTED], Kniestraße 22, 30167 Hannover,

Klägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Möbius, Wolfenbütteler Straße 1a, 30519 Hannover-

gegen

Frau Monika [REDACTED], Königswinterer Straße [REDACTED], 53639 Königswinter,

Beklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] 11, 53823 Troisdorf-

hat das Amtsgericht Königswinter
durch den Richter Dr. Sonnentag
in der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2003

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.310,00 nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2003 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung von 1.310,- E, die er ihr als Kaufpreis für ein Notebook gezahlt hat.

Der Ehemann der Beklagten hatte ohne deren Wissen bei der Internet-Auktionsbörse ebay unter ihrem Namen einen Account mit der eBay-Identität "bubbi1712" eingerichtet. Unter dieser Identität bot er ein Notebook zum Verkauf an. Dabei hatte er zu keinem Zeitpunkt vor, tatsächlich ein Notebook zu liefern, wollte aber den Kaufpreis kassieren. Der Kläger ersteigerte das Notebook am 19.12.2002 zu einem Preis von 1.310,- € und nahm Kontakt auf über die ihm von ebay nach Auktionsschluss mitgeteilte Email-Adresse. Daraufhin meldete sich telefonisch der Ehemann der Beklagten, mit dem der Kläger sodann die Einzelheiten der Abwicklung besprach. Der Kläger sollte zunächst per Western Union Money Transfer den Betrag an die Beklagte zahlen, danach, so versprach der Ehemann der Beklagten, werde das Notebook sofort per UPS geliefert. Der Kläger wies die Zahlung an und teilte an die bereits zuvor verwendete Email-Adresse die zur Entgegennahme des Geldes erforderliche Geldtransferkontrollnummer mit. Von alledem wusste die Beklagte nichts. Am 20.12.2002 fuhren sie und ihr Ehemann, der eine Wäscherei betrieb, zum Postamt. Er spiegelte ihr vor, er erwarte die Auszahlung von Wäschereikundenrechnungen per Postanweisung und bat sie um Abholung des Geldes. Die Beklagte legitimierte sich als berechnigte Empfängerin, nannte die Geldtransferkontrollnummer, nahm das Geld entgegen und händigte es im Auto ihrem Ehemann aus. In der Vergangenheit war bereits mehrfach Zahlungsverkehr aus Ge-

schäften ihres Mannes über den Namen der Beklagten abgewickelt worden. Nachdem trotz seiner Zahlung und Fristsetzung die Lieferung des Notebooks nicht erfolgt war, trat der Kläger per e-mail an die Beklagte am 15.01.2003 vom Kaufvertrag zurück.

Der Kläger behauptet, er habe ausdrücklich an die Beklagte zahlen wollen, weil er sie für seine Vertragspartnerin gehalten habe. Deren Ehemann sei nicht im eigenen Namen, sondern für seine Gattin aufgetreten

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.310,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (10.02.2003) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe nicht an sie, sondern an ihren Ehemann als wirklichen Vertragspartner geleistet, deshalb könne von ihr nicht kondiziert werden. Vorsorglich erhebt sie zudem die Einrede der Entreicherung.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst aller Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.310,- € aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB. Denn die Beklagte hat aufgrund der Zahlungsanweisung des Klägers einen Betrag von 1.310,- € ohne Rechtsgrund erlangt.

Ein Kaufvertrag als möglicher Rechtsgrund ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, da der Ehemann der Beklagten das Verkaufsangebot im Internet ohne deren Wissen und Bevollmächtigung in deren Namen gemacht hat. Eine Zurechnung dieses Handelns des Ehemannes der Beklagten nach den Grundsätzen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht kommt nicht in Betracht. Auch eine Genehmigung dieses Vertragsschlusses durch die Beklagte ist nicht erfolgt.

Die Leistung des Klägers war auch auf eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der Beklagten zum Zwecke der Erfüllung einer vermeintlichen Zahlungsverpflichtung aus einem Kaufvertrag gegenüber der Beklagten gerichtet. Die Person des Leistungsempfängers bestimmt sich grundsätzlich nach den tatsächlichen Zweckvorstellungen des Leistungsempfängers und des Zuwendenden (BGH NJW 1999, 1393, 1394; BGH NJW 1993, 1578; *Palandt/Sprau*, 62. Auflage 2003, § 812 Rn. 41). Vorliegend fielen die Vorstellungen auseinander. Die Beklagte als Leistungsempfängerin ging aufgrund der Täuschung durch ihren Ehemann davon aus, es handele sich um eine Leistung an ihren Ehemann. Der Kläger hingegen wollte an die Beklagte leisten. Soweit die Beklagte behauptet, der Kläger habe nicht an sie, sondern an ihren Ehemann leisten wollen, kann dem nicht gefolgt werden. Dass der Kläger die ganze Zeit über - wie von ihm vorgetragen - die Beklagte als seine Vertragspartnerin angesehen hat, ergibt sich zweifelsfrei aus der e-mail vom 15.01.2003, mit der er ihr und nur ihr gegenüber den Rücktritt vom gemeinsamen Kaufvertrag erklärt hat. Es spricht nichts dafür, dass er zum Zeitpunkt der Zahlungsanweisung eine andere Auffassung hatte. Fallen wie vorliegend die Vorstellungen der Beteiligten über die Leistungsbeziehung auseinander, so ist nach herrschender Meinung der sogenannte Empfängerhorizont maßgeblich (BGH NJW 1999, 1393; BGH NJW 1993, 1578; *Palandt/Sprau*, 62. Auflage 2003, § 812 Rn. 41). Zuwendungsempfänger ist danach, wer sich bei objektiver Betrachtungsweise aus der Sicht des Empfängers unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Risikoverteilung als solcher darstellt. Das ist vorliegend die Beklagte. Zwar war sie nach ihrer Vorstellung nur eine Botin, die das Geld an ihren Ehemann überbrachte. Diese Vorstellung beruhte aber einzig auf der Täuschung durch ihren Ehemann. Sie beruhte eben nicht auf der Leistung an sich. Diese war eindeutig an sie persönlich gerichtet, die Beklagte war namentlich als Empfängerin des Geldes angegeben. Insoweit war die Leistung auch bei objektiver Betrachtung

tungsweise an sie gerichtet. Die Täuschung durch ihren Ehemann stellt sich hingegen als externer Faktor dar, der in die Risikosphäre der Beklagten fällt.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen, da sie verschärft nach §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB haftet. Die Beklagte kannte bei Empfang der Leistung den Mangel des rechtlichen Grundes. Denn für § 819 Abs. 1 BGB ist es nur erforderlich, dass dem Leistungsempfänger bekannt ist, dass innerhalb der tatsächlichen Leistungsbeziehung kein rechtlicher Grund besteht. Das wusste die Beklagte. Sie war auf dem Auszahlungsbeleg als Zahlungsempfängerin benannt und wusste im Zeitpunkt der Entgegennahme des Geldes, dass eine rechtliche Beziehung zwischen ihr und dem auf dem Auszahlungsbeleg ausgewiesenen Kläger nicht bestand. Die Beklagte selbst trägt vor, den auf dem Auszahlungsbeleg als Absender angegebenen Kläger nicht gekannt zu haben, sodass sie auch positiv wusste, dass ein rechtlicher Grund für die Leistung des Klägers an sie nicht bestand. Die Beklagte wusste bei Abholung des Geldes auch, dass es ihr persönlich zugewendet werden sollte, denn sie war als Zahlungsempfängerin ausgewiesen und konnte das Geld nur nach Nennung einer Kennnummer in Empfang nehmen.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass ihr Ehemann ihr vorspiegelte, es handele sich um einen Geldtransfer eines Kunden an ihn und sie solle das Geld lediglich für ihn abholen. Denn dadurch glaubte sie an einen rechtlichen Grund für eine andere, von ihrem Ehemann nur erfundene Leistungsbeziehung zwischen ihm und einem erfundenen Dritten. Dass sie den Ausführungen ihres Ehemannes glaubte und sich hierdurch irreführen ließ, kann nicht zu Lasten des Klägers gehen.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass ein Kaufvertrag zwischen dem Kläger und ihrem Ehemann zustande gekommen ist oder ein Anspruch gegen diesen bestehen könnte. Es kommt lediglich darauf an, ob im Verhältnis zwischen ihr als Bereicherte und dem Kläger als Leistendem ein entsprechender Rechtsgrund gegeben ist.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO, da die geringfügige Zuvielforderung des Klägers, wegen derer er die Klage zurückgenommen hat, keine höheren Kosten verursacht hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO

Streitwert: € 1.370,00.

(Dr. Sonntag)

Richter

Ausgefertigt

Bösel

Justizfachangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle